
1.2.3. Nachweispflicht / Buchführung

Artikel 1, Absatz 3 schreibt im weiteren vor, dass die Abschreibungen durch eine geordnete Buchhaltung und vollständige Inventare nachzuweisen sind. Ferner dürfen Abschreibungen nur auf diejenigen Vermögensgegenstände vorgenommen werden, welche auch in der Buchhaltung aufgeführt sind. Von einer geordneten Buchhaltung spricht man in diesem Zusammenhang dann, wenn sämtliche Anlagewerte, für welche Abschreibungen geltend gemacht werden, auch wertmässig in der Bilanz aufgeführt sind. Je nach Anlagegut umfasst eine geordnete Buchhaltung auch eine entsprechende Abschreibungstabelle¹². Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang von einem *vollständigen Inventar*. Dieses Instrumentarium ist insbesondere dann sehr nützlich, wenn Mehrabschreibungen oder unberücksichtigte Vorjahresabschreibungen¹³ geltend gemacht werden möchten.

1.2.4. Zulassung höherer Abschreibungen

Artikel 2 bestimmt im weiteren, dass die in Artikel 4 aufgeführten Abschreibungssätze sogenannte *Normalsätze* darstellen, d.h. diese Sätze tragen der üblicherweise eingetretenen Wertverminderung vollkommen Rechnung. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Abschreibungen ist jedoch nur dann zulässig, wenn seitens des Steuerpflichtigen der Nachweis erbracht wird, dass die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf einem bestimmten Teil des Geschäftsvermögens eingetretene Wertverminderung höher war. Die Berechtigung für eine solche Mehrabschreibung liegt dann vor, wenn z.B. die Lebensdauer¹⁴ eines Anlagegutes zum Zeitpunkt der Anschaffung mit 10 Jahren angenommen wird, der Verschleiss infolge Überbeanspruchung über die Jahre jedoch dazu führt, dass die Maschine voraussichtlich bereits nach 6 Jahren durch eine Neue ersetzt werden muss. Der Gesetzgeber hat zwar einer solchen *Mehrbeanspruchung* durch einen entsprechend höheren Abschreibungssatz weitgehendst Rechnung getragen (Art. 4, Buchstaben a und i der Verordnung), jedoch können darüberhinausgehende Wertverminderungen trotzdem beansprucht werden. Der Steuerpflichtige muss diesbezüglich jedoch gegenüber den Steuerbehörden jederzeit den entsprechenden Nachweis erbringen können.

12 Beispiel siehe ANHANG A

13 z.B. Abschreibungen, welche in den letzten 3 zurückliegenden Jahren wegen schlechter Ertragslage nicht mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden konnten.

14 Zeitdauer vom Produktionsbeginn bis zum Ersatz der Maschine.